

Grossratsbeschluss betreffend Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behördenmitglieder von ihren Stellen *

Vom 27. Februar 1896 (Stand 13. Juli 2006)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

in Erwägung, dass die Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behördenmitglieder von ihren Stellen der Regelung bedarf, *

beschliesst, was folgt:

§ 1

¹ Abbitten von Mitgliedern der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behörden, welche während der Amtsdauer erfolgen, sind dem Grossen Rate einzureichen und von ihm zu erledigen.

² Diese Vorschrift gilt auch für die Mitglieder der gewerblichen Schiedsgerichte. *

§ 2

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und die Präsidenten der Gerichte können während ihrer Amtsdauer ihre Entlassung verlangen, sofern sie ihr Begehren spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt einreichen, auf welchen sie entlassen zu werden wünschen. *

² Der Grosse Rat ist jedoch ermächtigt, ihnen auf ihr Ansuchen die Entlassung auch auf einen kürzeren Termin oder auf sofort zu gewähren.

§ 3

¹ Die gesetzliche Amtsdauer der Mitglieder des Regierungsrates endet erst auf den Zeitpunkt der Validierung der Neuwahlen durch den Grossen Rat.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.02.1896	27.02.1896	Erlass	Erstfassung	KB 29.02.1896
17.11.1999	01.07.2000	Erlasstitel	geändert	-
17.11.1999	01.07.2000	Ingress	geändert	-
17.11.1999	01.07.2000	§ 2 Abs. 1	geändert	-
15.11.2006	13.07.2006	§ 1 Abs. 2	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.02.1896	27.02.1896	Erstfassung	KB 29.02.1896
Erlasstitel	17.11.1999	01.07.2000	geändert	-
Ingress	17.11.1999	01.07.2000	geändert	-
§ 1 Abs. 2	15.11.2006	13.07.2006	geändert	-
§ 2 Abs. 1	17.11.1999	01.07.2000	geändert	-